

Zuwendungsbescheid Nr.: 04/87
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Stadterneuerung
Positionsnummer: 755 602, 771 602
Objektnummer: SO1 00 00 18

Anlagen: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)

1. Bewilligung
Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit ab Bekanntgabe bis 31.12.2010 (Bewilligungszeitraum)
--

Eine Zuwendung in Höhe von 2.365.676,- EUR (in Buchstaben: zweimillionendriehundertfünfundsechzigtausendsechshundertsechundsiebzig EURO)
--

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Genauere Bezeichnung des Zweckes durch Bezugnahme auf den Antrag, ggf. zusätzliche Änderungen gegenüber dem Antrag
--

Soziale Stadt NRW; Wuppertal – Ostersbaum - Nordbahntrasse

Zweckbindungsfrist: 20 Jahre

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 v.H. zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 2.957.095,- EUR als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten wurden wie folgt ermittelt:			
Zuwendungsbereich (Teilmaßnahmen nach den Förderrichtlinien)	Zusatz- infor- mation	A u s g a b e n	
		zuwendungsfähige Ausgaben TEUR	Förderung TEUR
Nr.			
Nr. 10.4 Erschließungsanla- gen		2.957	2.365
Insgesamt		2.957	2.365

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf	
Kapitel/Titel: 14500/88311	Positionsnr.:755 602
Verpflichtungsermächtigung:	1.380.135,00 EUR
davon 2009:	33.474,00 EUR
davon 2010:	1.346.661,00 EUR
Kapitel/Titel: 14500/88313	Positionsnr.:771 602
Verpflichtungsermächtigung:	985.541,00 EUR
davon 2009:	109.813,00 EUR
davon 2010:	875.728,00 EUR
Besteht für zu Lasten späterer Haushaltsjahre bewilligte Mittel vorzeitiger dringender Kassenbedarf, wird empfohlen, mir einen vorzeitigen Auszahlungsantrag mit Begründung vorzulegen.	

6. Auszahlung

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gemäß ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). **Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzich-**

ten.

II

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil des Bescheides.
Abweichend hierzu wird folgendes bestimmt.

1. Folgende Nebenbestimmungen der ANBest-G gelten nicht:
 - 1.1 nicht:
-Nr. 1.41 - 1.42
 - 1.2 mit nachstehenden Einschränkungen:
-Nr. 7
 - 1.2.1 Ist die endgültige Bemessung der Zuwendung noch von zu erzielenden Einnahmen oder Erträgen abhängig, so ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu führen.
 - 1.2.2 Für Stadterneuerungsgebiete ist nach Ablauf von jeweils drei Jahren, beginnend vom Zeitpunkt der ersten Bewilligung an gerechnet, ein Zwischenverwendungsnachweis in Form des vorläufigen Nachweises zu führen, falls der Durchführungszeitraum einen endgültigen Nachweis spätestens nach fünf Jahren nicht zulässt. Für den vorläufigen Verwendungsnachweis gilt die Frist nach Nr. 7 ANBest-G. .
2. Für den Einsatz der Zuwendung gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung vom 22.10.2008 -V.5-40.01- (RdErl. d. MBV- SMI.NRW. 2313)
3. Bei Maßnahmen mit Kosten über 250.000 Euro ist an der Baustelle ein Bauschild mit einem deutlichen Hinweis auf die Landesförderung aufzustellen.
4. Sollte die Stadt durch
 - **bauleitplanerische Entscheidungen** – sowohl die Aufstellung von Bauleitplänen als auch die unterlassene Änderung von älteren Bebauungsplänen, die noch auf Grundlage der BauNVO von 1962 oder 1968 aufgestellt wurden (vgl. Nr. 4.3.1 Einzelhandelserlass) oder die unterlassene Überplanung des ungeplanten Innenbereichs (vgl. Nr. 5.2.6 Einzelhandelserlass) betreffend - oder durch
 - die **Genehmigung** von großflächigen Einzelhandelsvorhaben oder Einkaufszentren außerhalb der zentrale Versorgungsbereiche

dazu beitragen, dass die mit der Förderung beabsichtigten innenstadtstärkenden Wirkungen bedroht oder unmöglich gemacht werden, ist die Bezirksregierung er-

mächtigt,

- die Ziele der Gesamtmaßnahme insgesamt auf ihre Erreichbarkeit hin zu überprüfen,
 - evtl. ausstehende Bewilligungen für die Gesamtmaßnahme auszusetzen,
 - evtl. den teilweisen oder vollständigen Widerruf erteilter Zuwendungsbescheide für diese Gesamtmaßnahme auszusprechen.
5. Die Vordrucke zur Mittelanforderung und für den Schlussverwendungsnachweis entnehmen Sie bitte dem Rd. Erl. des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW -SMBl. NW 2313-
6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vor Vergabe eines Auftrags mit einem Wert über 25.000 EUR bei Vergaben nach der VOL und/oder der VOF bzw. 50.000 EUR bei Vergaben nach der VOB (jeweils Netttauftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) bei der Informationsstelle für Vergabeausschüsse beim Finanzministerium NRW nachzufragen, ob Eintragungen über den vorgesehenen Bewerber oder Bieter vorliegen. Bei Anfragen des Zuwendungsempfängers an die Informationsstelle ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen. Nr. 3.4 des Runderlasses des Innenministeriums zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 12.04.1999 (SMBl. NRW. 2020) in der jeweils geltenden Fassung ist insoweit zu beachten.
8. **Vor dem ersten Mittelabruf sind vorzulegen:**
- ein Nachweis über die Sicherung des Eigenanteils
 - baufachlich geprüfte Planunterlagen und Kostenberechnungen
 - Durchführungsbeschluss des zuständigen Organs
 - Grundstückskaufvertrag
 - Nachweis über die Entwidmung oder Gestattung der zweckentsprechenden Flächennutzung über die Dauer der Zweckbindung durch die Bahn
 - Erklärung zu den zu erwartenden Folgekosten und Nachweis, dass diese getragen werden können
 - Nachweis der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens
 - ein aktualisiertes Handlungskonzept zum Stadtteil Ostersbaum
9. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NW in Abweichung von Nr. 7 der Richtlinie 2008 eine Förderung ausschließlich aus Mitteln der Stadterneuerung zulässt.
10. Eine zeitweilige und vorübergehende Vorfinanzierung bewilligter Verpflichtungsermächtigungen in der Stadterneuerung durch den kommunalen Zuwendungsempfänger ist unzulässig. Sollte es nicht gelingen, durch die Umbewilligung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung des Ministeriums und der Bewilligungsbehörde den Liquiditätsbedarf für die städtebauliche Maßnahme nach Baufortschritt

zu decken, ist der Maßnahmebeginn zur Vermeidung von Vorfinanzierungslasten des Zuwendungsempfängers in der vorläufigen Haushaltsführung zurückzustellen.

Hinweis:

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Restriktionen, die für Kommunen mit vorläufiger Haushaltswirtschaft nach § 81 GO NW gelten, kann aus der mit diesem Bescheid vorgenommenen Bewilligung nicht geschlossen werden, dass auch der Finanzierung und/oder Förderung von anderen Vorhaben, die mit der von diesem Bescheid erfassten Maßnahme im Zusammenhang stehen, oder von Folge- bzw. Fortsetzungsmaßnahmen finanzaufsichtlich zugestimmt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Klagegegner ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Lueb)

1) Durchschrift

LDS NRW
Wfa NRW
Sammlung
LRH

- 2) Dez 31 zur Mitzeichnung
(der Eigenanteil in Höhe von 20% wird von der Wuppertalbewegung getragen – die Stadt Wuppertal stellt keine eigenen Mittel zur Verfügung)
- 3) Grüne Kartei beifügen
- 4) Exceldatei ergänzen
- 5) Vermerke zur Bewilligungsdatei
Kontingentkontrolle
Maßnahmekartei
Mittelerlass 4006.1/2008 und 4011/2008
- 6) RBD´in Gebhardt z. K.
- 7) Herrn Hahn z.K.
- 8) Bericht an MBV
- 9) Wvl. nach Eingang EB

I.A.